

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.1971

Geschäftszahl

0530/70

Rechtssatz

Eine Aktenwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die belangte Behörde aus dem Inhalt der Akten vermeintlich unrichtig Schlüsse gezogen hat. (Hinweis auf E vom 10.6.1968, Zl. 0117/68)